### FAQ Jahreshauptversammlung Statutarische Bestimmungen zur Wahlordnung der SPÖ

# Müssen 51% aller Mitglieder anwesend sein, damit die Jahreshauptversammlung beschlussfähig ist?

Auf Ebene der Sektionen/Ortsorganisationen gibt es eine solche Regelung nicht. Beschlussfähig ist die Jahreshauptversammlung dann, wenn diese ordentlich – also 14 Tage davor – eingeladen wurde.

#### Wie funktioniert das mit der Frauenquote?

§26 (2) Sowohl bei der Wahl von Funktionärlnnen der SPÖ, wie bei der Erstellung von KandidatInnenlisten der SPÖ ist sicher zu stellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer vertreten sind.

#### Muss die Wahl in geheimer Abstimmung stattfinden?

Ja, außer bei der Neuwahl im Rahmen von
Jahreshauptversammlungen der Sektionen/Ortsorganisationen: §
27 (2) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung
vorzunehmen. Dies kann lediglich in Ortsorganisationen und
Sektionen unterbleiben, wenn kein Wahlberechtigter Widerspruch
erheht.

Muss eine Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, wenn kein neuer Vorstand gewählt wird, sondern rein die Vergabe von Plätzen auf der Gemeinderatswahlliste beschlossen wird?

Ja! § 27 (4) Vertrauenspersonen und KandidatInnen in Ortsorganisationen und Sektionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt (...).

## FAQ Jahreshauptversammlung Statutarische Bestimmungen zur Wahlordnung der SPÖ

#### Wie setzt sich die Wahlkommission zustande?

Bei der Jahreshauptversammlung ist eine Wahlkommission zu wählen, die bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt ist. Für die nun ausstehende JHV ist also die Wahlkommission vom letzten Mal im Amt.

§ 27 (8) Vom Orts bzw. Sektionsausschuss (Jahreshauptversammlung, Anm.), von der Bezirkskonferenz, vom Landesparteitag und vom Bundesparteitag sind zur Durchführung von Wahlen ständige Wahlkommissionen vorzusehen. Für die Wahlkommission auf Regionalwahlkreisebene gilt, jeder delegierungsberechtigte Bezirk zur Regionalwahlkreiskonferenz muss entsprechend seiner Mitgliederstärke vertreten sein.

Wann muss ich wem Bescheid geben, wer sich der Wahl (für den Sektionsvorstand oder die Listenplätze) stellt?

Den Wahlberechtigten Mitgliedern muss mindestens sieben Tage vor der Wahl der Wahlvorschlag bekannt gegeben werden!

§ 27 (9) Wahlvorschläge für Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Mandate auf der Orts- und Sektionsebene sind den jeweils wahlberechtigten Mitgliedern mindestens sieben Tage, auf der Bezirks- und Landesebene den wahlberechtigten Delegierten mindestens 14 Tage vor der Wahl bekannt zu geben.